

Geplante Satzungsänderung am 09.08.2024

Bisherige Satzung	Geplante Änderungen
§3	§ 3
<p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes und deren Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.</p>	<p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seinen Abteilungen sowie den entsprechenden Fachverbänden und deren Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.</p>
§6	§ 6
<p>Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch eigenständige Unterschrift bekannt. Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgesprochen. Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat oder wenn ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.</p> <p>Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.</p>	<p>Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person (m/w/d) auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch eigenständige Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgesprochen. Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat oder wenn ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist.</p> <p>Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.</p> <p><u>Im Zuge der Datenschutzgrundverordnung gilt folgendes:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Kontaktdaten wie z. Bsp. die E – Mail - Adresse, Telefonnummer und vereinsbezogene Daten wie Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der geschäftsführende Vorstand einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat.</u> b. <u>Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. Bsp. Speicherung von E – Mail – Adresse oder der Fax – Nummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der</u>

	<p><u>Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wurde.</u></p> <p>c. <u>Als Mitglied des Landessportbundes, Kreissportbundes ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Gleiches gilt auch für die jeweiligen Sport – Fachverbände. Übermittelt werden die unter 2 bereits erwähnten Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben wie z. Bsp. Vorstände, Abteilungsleiter, Trainer, Betreuer werden die Bezeichnungen der Funktionen gemeldet. Gleiches gilt bei der Teilnahme an Wettkämpfen. Hier werden Ergebnisse und besondere Ereignisse öffentlich gemacht.</u></p>
<p style="text-align: center;">§11</p> <p>Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, des Niedersächsischen Fußballverbandes, deren angeschlossenen Fachverbänden, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen; b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge zu entrichten; d. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben; e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. <p>Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und <u>seiner Abteilungen entsprechenden Fachverbänden</u>, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen; b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten; d. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben; e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. <p>Der ordentliche Rechtsweg in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§13</p> <p>Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.</p>

<p>Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Schaukasten des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder es ein Fünftel der Stimmberechtigten beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 22 und 23.</p>	<p>Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Schaukasten des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder es ein Fünftel der Stimmberechtigten beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 22 und 23.</p>
<p style="text-align: center;">§14</p> <p>Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie ist spätestens 14 Tage nach Beendigung des Geschäftsjahres einzuberufen.</p> <p>Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl der Vorstandsmitglieder b. Wahl der Abteilungsleiter c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates d. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern e. Ernennung von Ehrenmitgliedern f. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr g. Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung h. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. <u>Sie ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.</u></p> <p>Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl der Vorstandsmitglieder b. Wahl der Abteilungsleiter c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates d. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern e. Ernennung von Ehrenmitgliedern f. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr g. Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung h. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Zum Vorstand des Vereins gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der erste Vorsitzende b. Der zweite Vorsitzende c. Der dritte Vorsitzende d. Der Kassenwart e. Der Geschäftsführer f. Der Jugendleiter <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Zum Vorstand des Vereins gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>vier Vorsitzende</u> b. <u>der / die Geschäftsführer (in)</u> c. <u>der / die Kassenwart (in)</u> d. <u>der / die Jugendleiter (in)</u> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. <u>Im Sinne des</u></p>

<p>Vertretungsberechtigt ist der erste Vorsitzende allein oder der zweite Vorsitzende bzw. der dritte Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Jugendleiter.</p>	<p><u>§ 26 BGB besteht der Vorstand aus diesen sieben Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der sieben Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§17</p> <p>Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderungen von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft Vorstandsversammlungen ein und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und alle Organe mit Ausnahme des Ehrenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. 2. Der zweite oder dritte Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten und unterstützt ihn der laufenden Arbeit im Innenverhältnis. 3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf die Anweisungen des Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. 4. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt. 	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderungen von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Der Vorstand</u> vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft Vorstandsversammlungen ein und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und alle Organe mit Ausnahme des Ehrenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. 2. <u>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</u> 3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen <u>des Vorstandes</u> geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom <u>Vorstand</u> anerkannt sein müssen, nachzuweisen. 4. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung <u>des Vorstandes allein unterzeichnen</u>. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
<p style="text-align: center;">§21</p> <p>Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine unvermutete und ins Einzelne gehende</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine unvermutete und ins Einzelne gehende</p>

<p>Kassenprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung haben sie in einem Protokoll niederzulegen und dem ersten Vorsitzenden mitzuteilen, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.</p>	<p>Kassenprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung haben sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§23</p> <p>Die Wahlen geschehen in der Regel öffentlich durch Handaufzeigen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich gewählt werden. Die Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Bei Neuwahl des ersten Vorsitzenden übernimmt ein Alterspräsident für die Dauer des Wahlganges zum ersten Vorsitzenden die Wahlleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Die Wahlen geschehen in der Regel öffentlich durch Handaufzeigen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich gewählt werden. Die Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Bei Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied für die Dauer des Wahlganges des ersten Vorstandsmitgliedes die Wahlleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§25</p> <p>Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vereinsvermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen, der es zugunsten des Sports verwenden darf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vereinsvermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Goldenstedt, die es zugunsten des Sports verwenden darf.</p>